

Beschlussvorlage

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Gleichen gemäß § 47 d BImSchG

Beratungsfolge:

Ausschuss Klima-, Umwelt-, Naturschutz und Planung	21.05.2025	öffentlich	_____
Verwaltungsausschuss	18.06.2025	nicht öffentlich	_____
Rat	01.07.2025	öffentlich	_____

Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß den §§ 47a - 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind im Rahmen der Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 Lärmaktionspläne zu erstellen. Diese Pläne dienen der Regelung von Lärmproblemen und -auswirkungen.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung dieser Pläne ergibt sich aus § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Demnach sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne zu erstellen, die konkrete Maßnahmen zur Verringerung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhalten.

Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen obliegt in Niedersachsen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den von der Lärmkartierung betroffenen Städten und Gemeinden. Diese ist bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Gleichen zur Berichterstattung der dritten Runde wurde am 15.09.2021 beschlossen. Nun hat im Rahmen der vierten Runde der Lärmaktionsplanung eine Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden Lärmaktionspläne in Gestalt einer Fortschreibung zu erfolgen.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 4. Stufe der Gemeinde Gleichen wurde durch den Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 gebilligt (vgl. Vorlage Nr. 499/11). Im Anschluss erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierzu wurde der Entwurf der Fortschreibung in der Zeit vom 08.01. bis 07.02.2025 zur Einsichtnahme und Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und aufgearbeitet. Die abwägungsrelevante Aufstellung und Wertung der Stellungnahmen zum Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

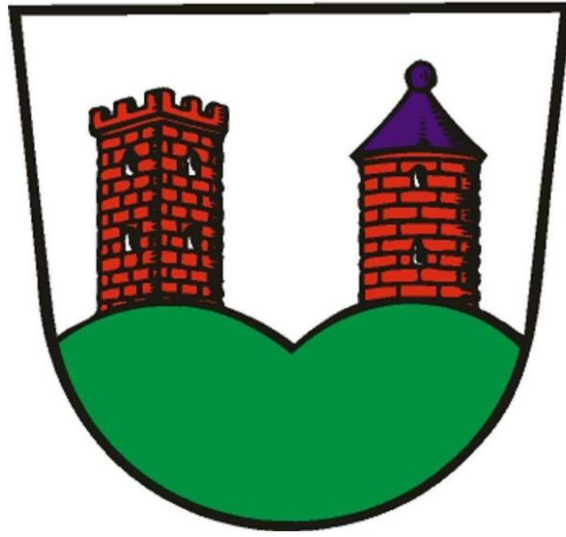
Beschlussempfehlung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen oder Bedenken zum Entwurf werden entsprechend der vorgelegten Gegenüberstellung bewertet und abgewogen.
2. Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Gemeinde Gleichen wird beschlossen.

Otter

Anlagenverzeichnis:

1. Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Gemeinde Gleichen gemäß § 47d BImSchG
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen



Lärmaktionsplan der Stufe 4
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Gleichen
vom 01.07.2025

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine:

- ☐ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom ...
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom 15.09.2021

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gleichen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03 1 59 015
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Gleichen
Straße:	Waldstraße
Hausnummer:	7
PLZ:	37130
Ort:	Reinhausen
E-Mail	gemeinde@gleichen.de
Internet-Adresse	www.gleichen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Gleichen liegt in Südniedersachsen zwischen dem Stadtgebiet Göttingen und der thüringischen Landesgrenze. Gleichen umfasst insgesamt 16 Ortsteile und hat rund 8.800 Einwohner. Die Gemeinde ist topografisch geprägt von zwei Taleinschnitten: dem Gartetal und dem Bremker Tal, durch die die zwei Landesstraßen L568 und L569 führen. Es gibt keinen Eisenbahnanschluss und keinen Flughafen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV. Nach § 47d Abs. 5 BImSchG wird der Lärmaktionsplan bei bedeutenden Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

2 Bewertung der Ist-Situation

Die Lärmkartierung der 4. Runde erfolgte mit einem neuen, EU-einheitlichen Berechnungsverfahren. Deshalb sind die Ergebnisse der 4. Runde nur schlecht mit den Ergebnissen früherer Lärmkartierungen vergleichbar. Gegenüber den bisher angewandten vorläufigen Berechnungsmethoden haben sich mit den neuen Berechnungsmethoden u. a. folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Detaillierte Emissionsmodellierung im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr
- Genauere Modellierung der Schallausbreitung
- Veränderte Rundungsregeln
- Abgeänderte Ermittlung der Belastetenzahlen.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

Keine, da keine Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind.

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

Keine, da keine Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Durch die Hauptverkehrsstraßen sind keine Menschen einem unzulässigen Lärm ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Es bestehen ausweislich der vorhandenen Daten keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftige Situationen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Es wurden keine Maßnahmen zur Lärminderung durchgeführt.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Es wurden keine Maßnahmen zur Lärminderung durchgeführt, da keine Haupteisenbahnstrecken durch die Gemeinde Gleichen verlaufen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Da die Situation sich nicht verändert hat, sind keine Maßnahmen geplant.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Da keine Maßnahmen geplant sind, wird kein Nutzen erwartet.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Es sind aufgrund des fehlenden Schienenverkehrs in der Gemeinde keine Maßnahmen geplant.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Keinen

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein, nicht notwendig.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Keine.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Keine, da eine Eisenbahnanbindung nicht vorhanden ist.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

08.01.2025

Bis:

07.02.2025

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

- Veröffentlichung des Entwurfs auf der Homepage der Gemeinde Gleichen sowie in Auslegung in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung
- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Darlegung der Beteiligungsmöglichkeiten

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Es erfolgte nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen keine Überarbeitung.

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Zusammenstellung und Abwägung im Rahmen der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Gleichen über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.gleichen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-projekte-der-gemeinde-gleichen/laermaktionsplan/>

Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

4. Runde der EU-Lärmkartierung

Auszug Gemeinde Gleichen

Stand: 25.10.2024

Gemeindename	Gleichen
Gemeindenr.	03159015
Anzahl Belastete * L _{DEN} 55-59	0
Anzahl Belastete * L _{DEN} 60-64	0
Anzahl Belastete * L _{DEN} 65-69	0
Anzahl Belastete * L _{DEN} 70-74	0
Anzahl Belastete * L _{DEN} ≥75	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 50-54	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 55-59	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 60-64	0
Anzahl Belastete * L _{Night} 65-69	0
Anzahl Belastete * L _{Night} ≥70	0
Gesamtfläche (km²) L _{DEN} ≥ 55	1,0
Gesamtfläche (km²) L _{DEN} ≥ 65	0,2
Gesamtfläche (km²) L _{DEN} ≥ 75	0

Wohnungen * L _{DEN} ≥ 55	0
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 65	0
Wohnungen * L _{DEN} ≥ 75	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 55	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 65	0
Schulen ** L _{DEN} ≥ 75	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 55	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 65	0
Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 75	0
Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	0
Anzahl Fälle starker Belästigung	0
Anzahl Fälle starker Schlafstörung	0

* Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

**Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

Erstellt durch ZUS LLGS, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim



Anlage 2: Übersicht Gemeindegebiet

0 0,5 1 2 km

Maßstab: 1:62.500

Datum: 02.12.2024

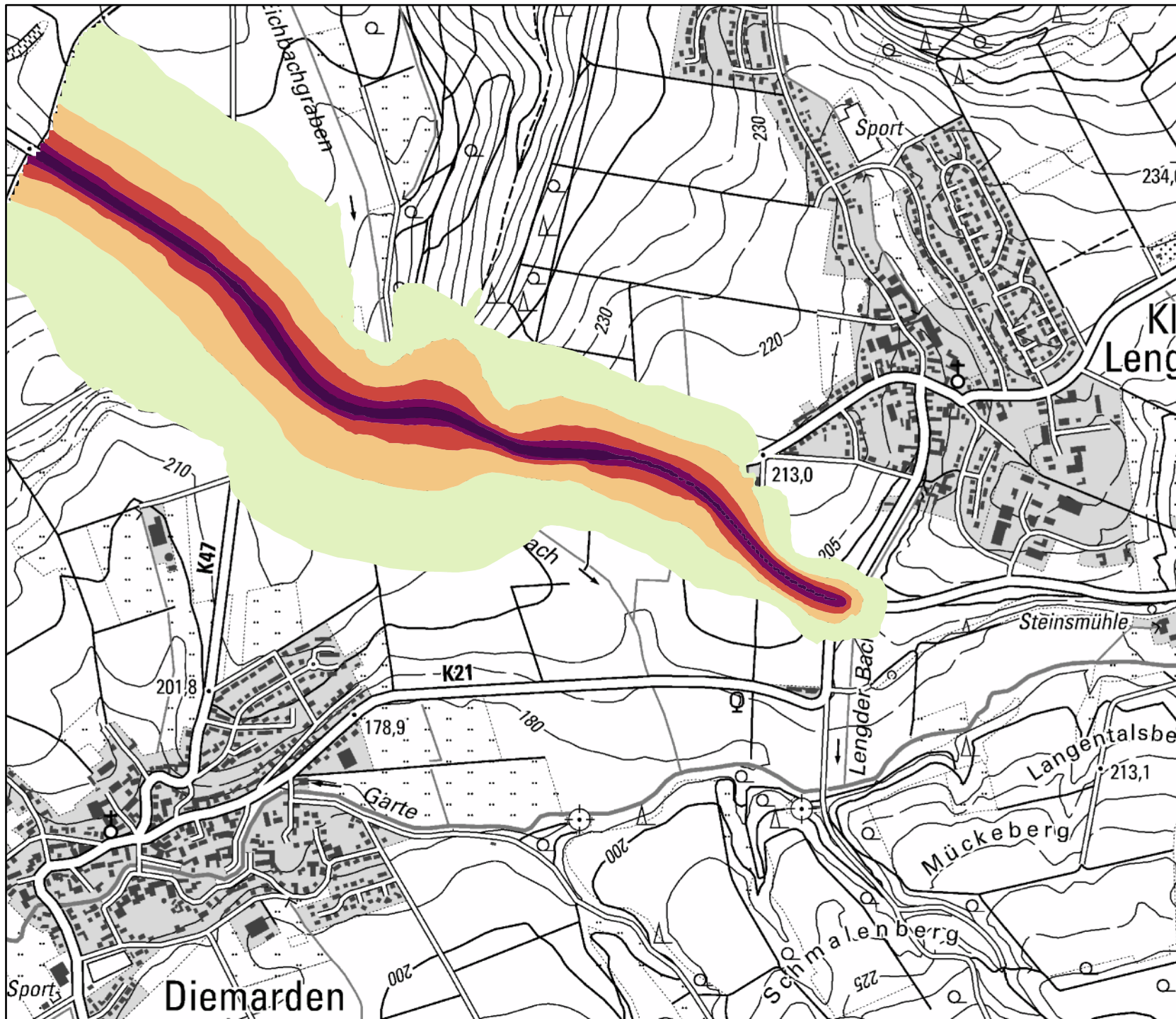
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen.

© 2024



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anlage 3:
Detailübersicht Verkehrslärm



0 0,1 0,2 0,4 km

Maßstab: 1:12.500

Datum: 02.12.2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-
amtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen.

© 2024



 Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht, über die der Rat nach Vorbereitung durch die Fachausschüsse am 01.07.2025 abschließend beraten und gemäß dem nachfolgenden Abwägungsvorschlag, der einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen dem Rat und den Fachausschüssen vorlag, entschieden hat.

Abwägungsvorschlag:

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Anregung, Hinweise (Kurzform)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Bescheidungsvorschlag
1	Petent 1	Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in meinem Wohngebiet (und vermutlich auch in anderen Wohngebiete) jede Woche Lärm durch sogenannte Schrottsammler verursacht wird. Diese Sammler spielen beim Durchfahren eine laute und schrille Melodie ab. Das betrifft vor allem die Straßen Danziger Straße, Königsberger Straße, Knüllstraße und Stettiner Weg in Reinhausen und hat natürlich stark negative Auswirkungen auf die Wohnqualität.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die geschilderte Lärmbelastung anlagenbezogen ist und kein Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen etc. im Sinne der Lärmaktionsplanung darstellt, wird diesem Hinweis in diesem Zusammenhang nicht gefolgt. Der Hinweis wird jedoch außerhalb des Verfahrens an die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde weitergeleitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Petent 2	Laut der Anlage 2 und 3 (Landkarten) beginnt der kritische Lärmbereich am Abzweig Klein Lengden, wie es auch in der Beschlussvorlage heißt. Zwischen Benniehausen und dem Abzweig Klein Lengden verändert sich die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umgebungslärmkartierung basiert auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49, die einheitliche Regelung zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vorgibt. Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der anstehenden 5. Runde aufgenommen und bewertet.

	Verkehrsmenge NICHT. An diesem Abzweig wird die Verkehrsmenge in Richtung Göttingen eher weniger, da hier Fahrzeuge nach Diemarden abbiegen. Aus Klein Lengden kommend fährt hier niemand Richtung Göttingen auf die Landesstraße auf. In Richtung Benniehausen vermehrt sich hier der Verkehr, der aus Richtung Diemarden hinzukommt. Das bedeutet, dass die Verkehrsmenge und Zusammensetzung in Benniehausen die gleiche Qualität hat wie in dem Bereich, der von Ihnen zu Recht als Bereich mit Lärmbelästigung gekennzeichnet ist. Meine eigenen Messungen in Benniehausen haben eine Lärmbelästigung von über 72dB(A) ergeben. Somit ist auch die Tabelle in dem Lärmaktionsplan unter Punkt 2.2 und auch die Schlussfolgerung unter 2.3 FALSCH. Der Lärmaktionsplan wurde von Ihnen aufgestellt NUR auf Grundlage von Daten des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim, Verkehrsdaten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) unter Abgleich mit Gebäudedaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) sowie der Einwohnerdaten des	2002/49 in deutsches Recht erfolgte durch den sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 47a - 47f BImSchG) und die 34. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (34. BImSchV). Für die Ausarbeitung von Lärmkarten sind zudem einheitliche Berechnungsverfahren nach der Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE anzuwenden. Alle geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften sowie die darin geforderten Verfahren wurden bei der Kartierung des Umgebungslärms nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen berücksichtigt. Die Messung von Lärm ist im Zusammenhang mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht vorgesehen. Gemäß §§ 47b und c BImSchG werden im Rahmen der EU-Umgebungslärmkartierung nur Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr als Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt. Dies entspricht einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von über 8.219 Kfz/Tag. Für die Lärmkartierung 2022 (END-Kartierung 2022) wurden nicht die in der Straßeninformationsbank Niedersachsen (NWSIB) dargestellten Verkehrsmengen zugrunde gelegt, da diese, aufgrund der Corona-	
--	---	--	--

	Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) (vergl. Ihre Beschlussvorlage). Es wurden scheinbar KEINE Messungen vor Ort durchgeführt. Laut § 5 Berechnungsverfahren, Abs. (2) „Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV)“, sind Berechnungen für die Lärmbelästigung in der Nähe von Gebäuden in einer Höhe von 4 Metern vorzunehmen. Dies ist laut Ihrer Beschlussvorlage NICHT erfolgt. Daher ist Ihr Lärmaktionsplan NICHT gesetzeskonform. In den von Ihnen herangezogenen Daten ist die besondere Situation in Benniehausen nicht berücksichtigt. In Benniehausen stehen die Gebäude auf beiden Seiten der Straße besonders dicht an der Straße und auch besonders dicht nebeneinander, so dass hier der Schall nicht zu einer Seite abziehen kann. Der Schall wird hier gehalten und baut sich weiter auf. Diese besondere Situation ist den von Ihnen herangezogenen Daten nicht enthalten. Ich fordere Sie daher auf entsprechende Lärmmessungen in Benniehausen durchzuführen! Ebenso fordere ich Sie auf eine vergleichende	Pandemie bedingten Verschiebung der Straßenverkehrszählung (SVZ) auf das Jahr 2021, für die Lärmberechnungen nicht rechtzeitig zur Verfügung standen. Stattdessen basieren die Verkehrsdaten auf der Fortschreibung bzw. Hochrechnung der Ergebnisse der SVZ 2015 und der temporären Messungen 2016 - 2019 auf das Jahr 2019. Demnach lagen die Verkehrsmengen im Gemeindegebiet Gleichen im Jahr 2019 nur auf einem Teilstück der L 569 von der Grenze zum Stadtgebiet Göttingen bis zur Kreuzung mit der K 21 mit einem DTV von 8903 Kfz/Tag über dem Schwellwert der EU-Lärmkartierung. Im weiteren Verlauf der L 569 lag der DTV mit 6089 Kfz/Tag westlich von Benniehausen und mit 5776 Kfz/Tag östlich von Benniehausen deutlich unter dem Schwellwert der EU-Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen von 3 Millionen Kfz/Jahr bzw. 8.219 Kfz/Tag. Festzuhalten ist demnach, dass die Methodik sowie die Ergebnisse im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zur Datenermittlung als Grundlage für die aktuelle Lärmaktionsplanung stehen. Die geschilderte örtliche Situation wird aber in der aktuell anstehenden 5. Kartierungsrunde im Rahmen der erweiterten Lärmkartierung (ENDPlus-Kartierung) betrachtet. Hier werden	
--	---	---	--

		Verkehrszählung in Benniehausen und dem Abzweig in Klein Lengden durchzuführen. Beides wird ab dem 08.02.2025 nicht mehr möglich sein, auf Grund der Vollsperrung – auch jetzt schon durch das Aufstellen der entsprechenden Beschilderung hat der Verkehr schon abgenommen. Valide Daten sind erst nach den beiden Sperrungen in Klein Lengden wieder möglich sein. Bis dahin sollte der Plan nicht verabschiedet werden.	weitere Lärmberechnung durchgeführt, in der zusätzlich Straßen mit einem geringeren Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden. Hier haben die die Kommunen in der EU-Lärmkartierungen und der erweiterten Lärmkartierung die Möglichkeit, Verkehrsdaten zu korrigieren und eigene Daten zu ergänzen. Diese Möglichkeit wird für den Bereich der Ortsdurchfahrt Benniehausen eingeplant.	
3	Petent 3	Ich bin Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] in Rittmarshausen und möchte auf eine für die an der Gartestraße und des südlichen Mahnebergs betroffenen Anwohner erhebliche Lärmbelästigung aufmerksam machen. Seit vielen Jahrzehnten existiert ein Getreidesilo an der Anschrift Am Bahnhof 11 in Rittmarshausen. Dort werden regelmäßig in der Erntesaison Getreideernten verarbeitet. Die Befüllung des Silos erfolgt überdacht auf der Südseite des Silos, so dass diese wenige Wochen im Jahr andauernde Verarbeitung zumindest aus hiesiger Sicht nicht problematisch ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die geschilderte Lärmbelastung anlagenbezogen ist und kein Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen etc. im Sinne der Lärmaktionsplanung darstellt, wird diesem Hinweis in diesem Zusammenhang nicht gefolgt. Der Hinweis wird jedoch außerhalb des Verfahrens an die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde weitergeleitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Problematisch ist allerdings, dass seit zwei oder drei Jahren im Zeitraum von Oktober bis Dezember bzw. auch in den Januar hinein auf dem Gelände eine mobile Anlage aufgestellt wird, in der Ernteerzeugnisse (vermutlich Mais) verarbeitet wird. Die Anlage erzeugt eine erhebliche Lärmbelästigung, die die vorgenannten Anwohner betrifft, da die Anlage auf der Ostseite des Silos aufgestellt und im Freien befüllt wird. Besondere Lärmschutzvorkehrungen bestehen nicht. Die Lärmbelastung ist nicht allein durch die Lautstärke verursacht, sondern insbesondere auch durch die Dauer. Im Extremfall wird die Anlage durchgehend zwischen 5 Uhr morgens und 2 Uhr Nachts betrieben, auch Sonn- und Feiertags. Besonders störend sind ein durchgehender Pfeif-/Brummtton sowie die permanenten Schüttgeräusche. Für Menschen, wie meine Mitarbeiterin, die in der [REDACTED] sowohl wohnhaft ist als auch ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht, stellt dies eine erhebliche Belastung dar.		
--	--	--	--	--